

## II. Nachtrag zum Energiegesetz

vom 20. Noember 2007<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. März 2007<sup>2</sup> Kenntnis  
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16.* Der Kanton kann Beiträge leisten an:

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

Beiträge  
a) Ausrichtung

Er kann im Rahmen von Förderungsprogrammen und der verfügbaren Sonderkredite Beiträge leisten an Massnahmen zu:

- 1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
- 2. Nutzung erneuerbarer Energie;
- 3. Abwärmenutzung;
- 4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

2. Im Energiegesetz vom 26. Mai 2000<sup>2</sup> wird «Staat» unter Anpassung an den Text durch «Kanton» ersetzt.

---

1 Vom Kantonsrat erlassen am 26. September 2007; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 20. November 2007; in Vollzug ab 1. Januar 2008.

2 ABI 2007, 1222 ff.

3 sGS 741.1.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:  
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der II. Nachtrag zum Energiegesetz wurde am 20. November 2007 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Oktober bis 19. November 2007 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

St.Gallen, 20. Oktober 2007

Die Präsidentin der Regierung:  
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:  
lic. iur. Martin Gehrer

---

1 Siehe ABl 2007, 3444.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2007, 2857 f.